



---

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 16. Mai 2006

Nr. 18/2006

---

**Inhalt:**

## Promotionsordnung

des  
Fachbereichs

Architektur und Städtebau

der  
Universität Siegen

Vom 13. Mai 2006

# **Promotionsordnung**

des  
Fachbereichs

Architektur und Städtebau

der  
Universität Siegen

Vom 13. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

## Inhalt

§ 1	Promotionsrecht	Seite	3
§ 2	Berechtigung zur Betreuung einer Promotion	Seite	3
§ 3	Promotionsausschuss	Seite	3-4
§ 4	Aufgaben des Promotionsausschusses	Seite	4
§ 5	Prüfungsausschuss	Seite	4-5
§ 6	Aufgaben des Prüfungsausschusses	Seite	5
§ 7	Promotionsvoraussetzungen	Seite	5-6
§ 8	Promotionsleistungen	Seite	6
§ 9	Dissertation	Seite	6-7
§ 10	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	Seite	7
§ 11	Eröffnung des Promotionsverfahrens	Seite	8
§ 12	Rücktritt vom Promotionsverfahren	Seite	8
§ 13	Begutachtung und Auslage der Dissertation	Seite	8
§ 14	Annahme und Bewertung der Dissertation	Seite	9
§ 15	Mündliche Prüfung	Seite	9-10
§ 16	Bewertung der Leistung der mündlichen Prüfung	Seite	10
§ 17	Gesamtnote der Promotion,	Seite	11
§ 18	Pflichtexemplare	Seite	11-12
§ 19	Abschluss des Promotionsverfahrens	Seite	12
§ 20	Ungültigkeit der Promotion	Seite	12
§ 21	Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades	Seite	13
§ 22	Ehrenpromotion	Seite	13
§ 23	Inkrafttreten	Seite	13

§ 1  
Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich 9 (Architektur und Städtebau) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) aufgrund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Für überragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Architektur oder des Städtebaus kann der Fachbereich den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. Ing. e. h.) verleihen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt § 22.

§ 2  
Berechtigung zur Betreuung einer Promotion

(1) Zur Betreuung einer Promotion berechtigt sind die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs mit der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG in der vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die Berechtigung zur Betreuung einer Promotion von Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HG in der vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung wird durch die Feststellung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen erlangt. <sup>2</sup>Über die Anerkennung auf der Grundlage von Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren entscheidet eine Kommission des Fachbereichs, die sich aus Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG in der vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung zusammensetzt.

§ 3  
Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Dem Promotionsausschuss gehören vier zur Betreuung berechtigte Professorinnen oder Professoren und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und deren/ dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Beide müssen Professorinnen oder Professoren mit der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG in der vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich; seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende, anwesend sind.

(6) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Sonstige Mitglieder des Fachbereichsrates oder externe Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 5) können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Promotionsausschusses zugelassen werden. <sup>4</sup>Über die Beratung des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

#### § 4

#### Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über die Anerkennung als Doktorandin/ Doktorand (§ 7).
2. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen (§ 10 Abs. 1).
3. Er genehmigt die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache als deutsch (§ 9 Abs. 2).
4. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen fest (§ 7 Abs. 1 bis 3) und entscheidet über Ausnahmen von den Promotionsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 4).
5. Er eröffnet das Promotionsverfahren bzw. entscheidet über Nichteröffnung (§ 11).
6. <sup>1</sup>Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Gutachterinnen und Gutachter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 5). <sup>2</sup>Dabei können Vorschläge der Bewerberin/ des Bewerbers berücksichtigt werden.
7. Er bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 5); diese/r darf nicht Gutachterin oder Gutachter sein.
8. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 10 Abs. 1 Satz 2).
9. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 20 Abs. 1) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 20 Abs. 2).
10. Er entscheidet über die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters (§ 13 Abs. 2).
11. Er entscheidet über Widersprüche.
12. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 18 Abs. 4).
13. Er kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

#### § 5

#### Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss einen Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus vier Mitgliedern: den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss können nur Professorinnen und Professoren und Habilitierte und höchstens eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen promotionsberechtigte Professorinnen/Professoren sein. Die Gutachterinnen/ Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sein; Privatdozentinnen oder Privatdozenten können Gutachterin bzw. Gutachter sein, wenn sie im Fachbereich Architektur und Städtebau hauptamtlich lehren.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen dem Fachbereich Architektur und Städtebau angehören. <sup>2</sup>Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen der am Fachbereich vertretenen Themengebiete, z.B. bei interdisziplinär ausgelegten Dissertationen, so müssen dem Prüfungsausschuss entsprechende Fachvertreterinnen oder Fachvertreter - falls erforderlich auch auswärtige - angehören, höchstens jedoch zwei.

(4) <sup>1</sup>Falls erforderlich kann eine Gutachterin oder ein Gutachter eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor sein. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine dritte - auswärtige Professorin oder ein dritter auswärtiger - Professor als Gutachterin/ Gutachter und Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. <sup>3</sup>Die/ der Vorsitzende darf nicht Gutachterin/ Gutachter sein, da sie/ er für den ordnungsgemäßen Ablauf der Doktorprüfung verantwortlich ist.

## § 6

### Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Er entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 14 Abs. 3) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 15 Abs. 3).
  2. Er beurteilt die Dissertation (§ 14 Abs. 5) und die mündliche Prüfung (§ 15) und legt die Gesamtnote fest (§ 17).
  3. Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine für die mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 2), ggf. für die mündliche Zusatzprüfung fest.
  4. Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die der Prüfungsausschuss angenommen hat (§ 18 Abs. 3).
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## § 7

### Promotionsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zum Promotionsverfahren wird - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - zugelassen, wer einen Master- oder Diplomabschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium in Architektur und/ oder Städtebau mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist. <sup>2</sup> Ausgenommen sind Studienabschlüsse, für die ein Bachelor- Grad verliehen wird.

(2) Absolventinnen oder Absolventen mit einem gut oder besser bewerteten Abschluss eines Hochschulstudienganges in Architektur und/ oder Städtebau von wenigstens acht Semestern mit daran anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien in den Promotionsfächern können zugelassen werden.

(3) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen von anderen ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, dass das Dissertationsthema für ihn von Interesse ist und die Bewerberin/ der Bewerber über hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Architektur und/ oder des Städtebaus verfügt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für die Absolventen anderer Studiengänge. <sup>3</sup>In jedem Fall ist der Promotionsausschuss berechtigt, vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens die vorzusetzenden Kenntnisse der Bewerberin/ des Bewerbers zu prüfen und ggf. angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien auf dem Gebiet Architektur und/ oder Städtebau zu verlangen. <sup>4</sup>Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein mit befriedigend bewerteter Abschluss nach Absatz 1 als Promotionsvoraussetzung anerkannt werden. <sup>2</sup>Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Die auf die Promotion vorbereitenden Studien nach den Absätzen 2 und 3 dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. <sup>2</sup>Umfang und Inhalt der auf die Promotion vorbereitenden Studien werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der betreuenden Fachvertreterin bzw. dem betreuenden Fachvertreter festgelegt. <sup>3</sup>Sie orientieren sich an den Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur und Städtebau in der jeweils geltenden Fassung und sollen die Promotionsreife erkennen lassen. <sup>4</sup>Sie sollen nicht mehr als vier Semester umfassen.

(6) <sup>1</sup>Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. <sup>4</sup>Ausländerinnen oder Ausländer müssen einen Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache in Wort und Schrift erbringen.

(7) <sup>1</sup>Ein Antrag auf förmliche Anerkennung als Doktorand/in ist an den Promotionsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Er muss die wissenschaftliche Vorbildung darstellen, Thema und Arbeitstitel der geplanten Dissertation nennen sowie mitteilen, wer sie betreuen soll. <sup>3</sup>Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ergeht ein schriftlicher Bescheid, der von der Betreuerin/dem Betreuer und von der/ dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet ist.

## § 8 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation (§ 9) und eine mündliche Prüfung (§ 16).

## § 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten, angemessen formulierten, und wissenschaftlich beachtlichen Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches darstellen.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. <sup>2</sup>Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation zulassen. <sup>3</sup>In diesem Fall kann vom Promotionsausschuss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Dissertation kann auch in einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit bestehen. <sup>2</sup>Der Anteil der Doktorandin/ des Doktoranden muss klar erkennbar und in sich bewertbar sein. <sup>3</sup>Er muss nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.

(4) <sup>1</sup>Eine Dissertation wird als solche nicht anerkannt, wenn sie bereits veröffentlicht worden ist. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bereits veröffentlichte Teile als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.

## § 10

### Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Der Promotionsantrag ist an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss überwacht das Promotionsverfahren.

(2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
3. der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 7 Abs. 1 bis 3) sowie ggf. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach § 7 Abs. 5;
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
5. vier Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden sowie vier Kurzberichte (Abstracts) über die Ergebnisse der Arbeit in deutscher Sprache bzw. vier Exemplare der Zusammenfassung gemäß § 9 Abs. 2;
6. eine Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers, dass sie/ er die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat;
7. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen und Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Bewerberin/ des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt; sie/ er muss ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;
8. eine Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers, ob sie/er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.

(3) <sup>1</sup>Erster Gutachter ist der Betreuer/ die Betreuerin der Dissertation. Die Bewerberin/ der Bewerber hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und Mitglieder des Prüfungsausschusses vorzuschlagen. <sup>2</sup>Die Vorschläge sind zu begründen und dem Promotionsantrag beizufügen.

## § 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

<sup>1</sup>Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 7 sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 vorliegen. <sup>3</sup>Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin/ dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

## § 12 Rücktritt vom Promotionsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden, jedoch nicht nach Vorlage eines Gutachtens. <sup>2</sup>Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet.

(2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Vorlage eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden.

(3) Tritt die Bewerberin/ der Bewerber nach Absatz 1 oder 2 vom Verfahren zurück, so unterrichtet die/ der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Fachbereichsrat.

## § 13 Begutachtung und Auslage der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. <sup>3</sup>Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen sein.

(2) Spricht ein Gutachten für, das andere gegen die Annahme der Dissertation, muss ein weiteres Gutachten bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit 6 Wochen, im Dekanat aus. <sup>2</sup>Die/ der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt.

(4) <sup>1</sup>Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist allen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Architektur und Städtebau und den Mitgliedern des Fachbereichsrates zugänglich. <sup>2</sup>Die Einsichtsberechtigten haben das Recht zur Stellungnahme. <sup>3</sup>Die Äußerungsfrist endet eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist.

## § 14

### Annahme und Bewertung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Annahme und die Bewertung der Dissertation kann nicht vor Ablauf der Äußerungsfrist und soll spätestens eine Woche nach Ablauf dieser Frist getroffen werden. <sup>2</sup>In der vorlesungsfreien Zeit ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist zu treffen.

(2) Die Gutachterinnen und/ oder Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 4.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 18) von Auflagen abhängig machen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Auflagen muss von einer der Gutachterinnen/ einem der Gutachter geprüft und von der/ dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss legt mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Note der Arbeit kann lauten:  
mit Auszeichnung (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite), nicht genügend.

(7) Wird die Dissertation mit »nicht genügend« bewertet, so ist sie abgelehnt.

(8) <sup>1</sup>Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. <sup>2</sup>Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Bewerberin/ dem Bewerber unverzüglich unter Angabe der Gründe in einem mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.

(9) Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten beim Fachbereich.

(10) Eine vom Fachbereich Architektur und Städtebau, einem anderen Fachbereich der Universität oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf in der gleichen Fassung nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

## § 15

### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus einem halbstündigen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers zum Thema der Dissertation und der Disputation. <sup>2</sup>Unmittelbar an den Vortrag schließt sich die Disputation an.

<sup>3</sup>Die Befragung erfolgt über die Dissertation sowie über das betreffende Fachgebiet, dem die Dissertation angehört. <sup>4</sup>Die Disputation dient dazu, die Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers nachzuweisen, die von ihr bzw. ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen oder Einwände zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu erörtern sowie darüber hinaus das Dissertationsthema in einem breiteren Kontext zu disputieren und so eine umfassende Kenntnis über den Gegenstand des Fachgebietes zu demonstrieren. <sup>5</sup>Die Disputation sollte nicht länger als 60 Minuten dauern.

(2) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest. <sup>2</sup>Bleibt die Bewerberin/ der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer Prüfung fern, so ist diese nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss als Kollegialprüfung abgehalten. <sup>2</sup>Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung; prüfungs- und stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt; die Prüfung in einer Fremdsprache setzt das Einverständnis aller Mitglieder des Prüfungsausschusses voraus.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste Teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung des Prüflings als Zuhörer zugelassen und nur wenn sie promovierte Mitglieder oder Promotionskandidaten der Universität Siegen sind.

(6) <sup>1</sup>Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in einer nichtöffentlichen Sitzung über deren Ergebnis. <sup>2</sup>Die Festsetzung der Note für die mündliche Prüfung erfolgt gemäß dem in § 14 Abs. 6 aufgeführten Bewertungsrahmen. <sup>3</sup>Das Gesamtergebnis der Doktorprüfung sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Dissertation werden der Bewerberin/ dem Bewerber in der Regel im Anschluss an die Beratung mitgeteilt.

## § 16

### Bewertung der Leistung der mündlichen Prüfung

(1) Die Bewertung der mündlichen Prüfung regelt sich nach § 14 Abs. 5 und 6.

(2) <sup>1</sup>Wird die mündliche Prüfung mit »nicht genügend« beurteilt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber sie einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muss binnen Jahresfrist stattfinden. <sup>3</sup>Wird auch die Wiederholungsprüfung mit »nicht genügend« bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. <sup>4</sup>Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach am Fachbereich Architektur und Städtebau der Universität Siegen ist nicht möglich.

(3) Im Falle des endgültigen Nicht-Bestehens teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich in einem mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 17  
Gesamtnote der Promotion

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 14 Abs. 6 fest. Die Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung zählen im Verhältnis 3:1. Die Festsetzung der Note geschieht unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

(2) Die Dekanin/ der Dekan unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit über das Ergebnis des Verfahrens.

§ 18  
Pflichtexemplare

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/ der Verfasser neben dem für die Prüfungsakte des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern sowie:

- a) die Ablieferung weiterer 50 Exemplare in Buch- oder Fotodruck, oder den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, in denen auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes ausgewiesen ist, oder
- b) den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
- c) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind.

<sup>2</sup>In den Fällen b) und c) überträgt die Doktorandin/ der Doktorand der Universitätsbibliothek der Universität Siegen das Recht, Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z. B. im Internet) zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls unter Konvertierung in ein anderes Datenformat. <sup>3</sup>Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

(2) Die veröffentlichte Dissertation soll die Namen der Gutachterinnen und/ oder Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch den Prüfungsausschuss angenommenen Fassung ab, so bedarf dies der Genehmigung. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

(4) <sup>1</sup>Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der Disputation abzugeben. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss kann die Frist auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zweimal um ein Jahr verlängern. Zur Wahrung der Frist reicht das Vorlegen eines Verlagsvertrages aus.

(5) Der Promotionsausschuss ist berechtigt, von der Bewerberin/ dem Bewerber eine zweisprachige Zusammenfassung (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache) im Umfang von nicht mehr als einer Druckseite zu verlangen und der Hochschule das Recht zu Übertragen, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten.

## § 19

### Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt die/ der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluss des Promotionsverfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften der Rektorin/ des Rektors und der Dekanin/ des Dekans sowie das Siegel der Universität Siegen.

(2) Die Dekanin/ der Dekan händigt der/ dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 18 erfolgt und gegebenenfalls die Erfüllung der Auflagen gemäß § 14 Abs. 4 bestätigt worden ist. Auf Wunsch des/ der Promovierten wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens eine vorläufige Bescheinigung in fünffacher Ausfertigung ausgestellt, die den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

(4) Die Dekanin/ der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluss des Verfahrens.

## § 20

### Ungültigkeit der Promotion

(1) Wird während des Verfahrens festgestellt, dass die Bewerberin/ der Bewerber irreführende Angaben zu § 10 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Bewerberin/ der Bewerber muss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin/ der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(3) Wird das Verfahren eingestellt oder für ungültig erklärt, so unterrichtet die/ der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Fachbereichsrat.

## § 21

### Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades

(1) <sup>1</sup>Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der/ des Betroffenen.

(2) <sup>1</sup>Der Doktorgrad kann von dem Fachbereich entzogen werden, der ihn verliehen hat, wenn die/ der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.

## § 22

### Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Architektur und Städtebau kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in den Gebieten der Promotionsfächer den Doktorgrad der Ingenieurwissenschaften »ehrenhalber« (Dr.-Ing. E. h.) verleihen. Der Titel des Ehrendoktors kann nur im Einvernehmen mit Senat und Rektorat vergeben werden.

(2) Der Antrag muss von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur und Städtebau gestellt und ausführlich begründet werden. Stimmen drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Rektorat und dem Senat vorgelegt. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Leistungen des Ehrendoktors/der Ehrendoktorin zu würdigen.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 9 – Architektur und Städtebau - vom 19.10.2005.

Siegen, den 13. Mai 2006

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Prof. Dr. Ralf Schnell)